



## Pflichtenheft

		<b>Schnittstellen / Bemerkungen</b>
<b>1.</b>	<b>Zuordnung, Zusammensetzung</b>	
1.1	Die Werkkommission (WeKo) ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie setzt sich wie folgt zusammen: 3 Mitglieder 1 Ersatzmitglied Brunnmeister / Leiter techn. Dienst → Die betroffenen Ressortleiter Wasser/Abwasser, Hoch-/Tiefbau und Abfall, Natur- und Umweltschutz →	Zuständig ist der Ressortleiter Wasser/Abwasser. Präsident, Vizepräsident, Aktuar  ohne Stimmrecht  ohne Stimmrecht
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Aufgaben</b>	
2.1	Konstituierung der Kommission. Die Werkkommission erfüllt Ihre Aufgaben nach Pflichtenheft, in besonderen Fällen auch nach Auftrag des Gemeinderats, welcher durch Protokollauszug erteilt wurde.	Die Kommission konstituiert sich selbst. Entscheidung und Bericht an GR
2.2	Informationen bezüglich Werken, Abfall und Natur- und Umweltschutz, Naturgefahren an die Bevölkerung via Flugblätter, Bärarnsleblatt etc.	
2.3	Aktualisieren der die WeKo betreffenden Reglemente, - Reglement über die Abfallbeseitigung - Reglement über die Abwasserbeseitigung - Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Flurreglement - Reglement der Wasserversorgung - Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle - Vertrag Holzfeuerungskontrolle Formulare, - Gesuch Wasser- und Abwasseranschluss - Gesuch für die a.o. Benutzung von Gemeindeareal - Gesuch für Bauarbeiten auf Gemeindeareal Wegleitungen - Wegleitung Wasser- und Abwasseranschluss sowie der Pflichtenhefte, Konzepte und Info-Flyer, welche den Aufgabenbereich der WEKO betreffen.	Schlägt dem Gemeinderat vor.
2.4	Erstellen und Aktualisieren von Merkblättern in allen Zuständigkeitsbereichen	Schlägt dem Gemeinderat vor.
2.5	Budgetierung und Kontrolle des Instandhaltungsaufwandes, rechtzeitige und bedarfsgerechte Erneuerung in allen Zuständigkeitsbereichen	Schlägt dem Gemeinderat das Jahresbudget und das Investitionsbudget vor.

2.6	Bauherrenaufgabe bei Projekten. Kontrolle der Erfüllung und Einhaltung von Spezifikationen, Kosten und Termin.	Entscheidet, schlägt dem Gemeinderat Massnahmen vor.
2.7	Verursacher- und nutzergerechte Rechnungsstellung.	Schlägt dem Gemeinderat vor.
2.8	Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften sowie der geltenden Verbandsrichtlinien.	
2.9	Einhaltung der Reglemente innerhalb der Kommission [Gemeindeordnung und Ablauf finanzielle Kompetenzen].	

<b>3.</b>	<b>Anlagen und Verantwortungsbereiche</b>	
<b>3.1</b>	<b>Gemeindeeigenes Wassernetz</b>	inkl. Quelfassungen, Steuerungsanlagen, Hydranten, Wasserzähler und öffentliche Brunnen
3.1.1	Zustand und Verfügbarkeit der Anlagen	
3.1.2	Reparatur und Unterhalt des Wassernetzes [mit Brunnenmeister]	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.1.3	Behandeln von Wasseranschlussgesuchen von voraussichtlichen Grossbezügern (Schätzung Verbrauch, ggf. inkl. Schwimmbad, > 500 m <sup>3</sup> /Jahr)	Diese Gesuche müssen der WeKo von der Baubehörde unterbreitet werden. Entscheidet und meldet an Baubehörde.
3.1.4	Aktualisieren und Nachführen der technischen Dokumentation inkl. QS-Ordner, des Leitungskatasters und des GWP (Genereller Wasserversorgungsplan)	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.1.5	Delegation Wasserverbund hinteres Leimental WHL	Regelmässiger Kontakt zum vom Gemeinderat bestimmten Vertreter im WHL, welcher auch ein Mitglied der Kommission sein kann.
3.1.6	Periodische bakterielle Untersuchungen des Trinkwassers	Kontrolle des Befundes und Publikation
<b>3.2</b>	<b>Gemeindeeigenes Abwassernetz</b>	inkl. Anteil am Hauptsammelkanal des AVL, Regenklärbecken, Drainage-, Quell-, und Grundwasser sowie Meteor- und Kühlwasser-Ableitungssystem [Trennsystem für reines Wasser].
3.2.1	Zustand und Verfügbarkeit der Anlagen	
3.2.2	Reparatur und Unterhalt des Abwassernetzes [mit Abwasserwart]	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.2.3	Regelmässige TV-Aufnahmen zur Überwachung des Netzes	Schlägt dem Gemeinderat Massnahmen vor.
3.2.4	Behandeln von Abwasseranschlussgesuchen von voraussichtlichen Grosseinleitern (Schätzung Verbrauch > 500 m <sup>3</sup> /Jahr) und von Betreibern von Waschanlagen, bei geplanten Waschplätzen für Pferde, Aussen-Sportanlagen, Gärtnereien sowie landwirtschaftlichen - und Gewerbebetrieben	Diese Gesuche müssen der WEKO von der Baubehörde unterbreitet werden. Entscheidet und meldet an Baubehörde.
3.2.5	Aktualisieren und Nachführen der technischen Dokumentationen, des Leitungskatasters und des GEP (Genereller Entwässerungsplan)	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.

3.2.6	Delegation Abwasserverband Leimental AVL	Regelmässiger Kontakt zum vom Gemeinderat bestimmten Vertreter im AVL, welcher auch ein Mitglied der Kommission sein kann.
<b>3.3</b>	<b>Gemeindestrassen und Feldwege</b>	inkl. Fusswege, Trottoirs, Randabschlüsse und Strassenbeleuchtung
3.3.1	Zustand und Verfügbarkeit der Gemeindestrassen und Feldwege	
3.3.2	Kantonsstrasse	Ansprechpartner: Kantonales Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt 3
3.3.3	Reparatur und Unterhalt der Gemeindestrassen und Feldwege	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.3.4	Aktualisieren und Nachführen der Gemeindestrassenkarte	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.3.5	Massnahmen zur (Verkehrs-)Sicherheit	Schlägt dem Gemeinderat vor.
<b>3.4</b>	<b>Werkhof</b>	Inkl. Einrichtung, Werkzeuge, Maschinen, und Gemeindefahrzeuge
3.4.1	Zustand und Verfügbarkeit von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen	Schlägt dem Gemeinderat vor
3.4.2	Alle Pflichten des technischen Dienstes im Aufgabenbereich der Werkkommission	(z.B. Pflege Bach und Bärmsle-Weiher, Unterhalt Regenklärbecken etc.)
<b>3.5</b>	<b>Friedhof</b>	
3.5.1	Zustand und Verfügbarkeit der Anlagen: Erd- und Urnengräber, Gemeinschaftsgrab, Brunnen, Gehwege, Grabfeldumrandungen, Friedhofsmauer	Die Kapelle St. Martin liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Werkkommission.
3.5.2	Umsetzung aller geltenden Vorschriften, insbesondere auch der Auflagen aus dem Schreiben des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft vom 30. November 1981 und aus der Baubewilligung.	
<b>3.6</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	
3.6.1	Abfahren: Hauskehricht, brennbares Kleinsperrgut, brennbares Grobsperrgut, Altpapier, Grüngut	Die organisierte Abfuhr von Altpapier und Grüngut ist keine Selbstverständlichkeit.
3.6.2	Sammelstellen: Glas, Aluminium und Metallkonservendosen, Altpapier, Grüngut, Korke, Kaffeekapseln, Tierkadaver	
3.6.3	Sonderabfälle: Altmetall, Alt- und Speiseöl, Farben, Lacke, giftige Stoffe, Bau- und Grubenschutt	
3.6.4	Private Organisationen und Sammlungen: z.B. Altkleider	
3.6.5	Abfallbehälter auf Gemeindegebiet: Abfallkübel, Robidog-Kästen	
3.6.6	Entsorgung gemäss vorgezogener Recyclinggebühr: Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel	

3.6.7	Regelmässige Überprüfung des Abfallbewirtschaftungskonzepts.	Schlägt dem Gemeinderat vor.
3.6.8	Abfallplan	In Zusammenarbeit mit dem TD
3.6.9	Fördert die natur- und umweltverträgliche Entsorgung und Wiederverwertung, die Kompostierung und Sammlung und Weiterleitung von wiederverwertbaren Materialien.	
<b>3.7.</b>	<b>Umwelt und Naturgefahren</b>	Lärm, Emissionen, Gefahren, Verbot der Abfallverbrennung im Freien
3.7.1	Massnahmen zur Lärmbekämpfung, Verminderung von Emissionen, Hangsicherung	Schlägt dem Gemeinderat vor.
3.7.2	Massnahmen zur Bekämpfung von Neophyten (invasive gebietsfremde Pflanzen) - Bachputzete etc.	
3.7.3	Aktualisieren und Nachführen der Gefahrenkarte	Entscheidet und führt im Rahmen des bewilligten Budgets / der Finanzkompetenz aus.
3.7.4	Naturkonzept der Gemeinde, vom GR am 31.10.1996 in Kraft gesetzt	Schlägt dem Gemeinderat vor.
<b>3.8.</b>	<b>Naturschutzgebiete</b>	Bäramslweiher und Haugrabenbach
3.8.1	Massnahmen zur Pflege von Haugrabenbach und Bäramslweiher	Schlägt dem Gemeinderat vor.
3.8.2	Vorbereitung zur Eingabe von geplanten Arbeiten bei der Stiftung für Naturschutz für allfällige Kostenbeteiligung.	
		Das ÖQV-Projekt gehört nicht zum Aufgabenbereich der Werkkommission.

<b>4</b>	<b>Allgemeines</b>	
4.1	Bei Ausübung von gemeinsamen Projekten mit anderen gemeindeeigenen Kommissionen ist die Werkkommission diesen gleichgestellt und hat sich mit diesen nach demokratischen Grundsätzen zu einigen.	
4.2	Korrespondenz und Abklärungen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Werkkommission fallen in deren Aufgabenbereich und können nicht durch die Verwaltung übernommen werden.	
4.3	Der Gemeinderat ist befugt, erteilte Aufträge jederzeit zu widerrufen und diese in eigener Kompetenz zu bearbeiten.	
4.4	Das Geschäftsreglement der Gemeinde ist verbindlicher und integrierter Bestandteil dieses Pflichtenheftes.	

Genehmigung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2014

Der Gemeindepräsident

François Sandoz

Die Gemeindegeschreiberin

Nicole Künzi